



Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V.

Beitragsordnung

1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den § 5 der Satzung in der Fassung vom 14.09.2013

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1 Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 14.09.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

3.2 Die Beitragsordnung wird gemäß § 5 der Satzung auf der Vereinshomepage der Ronsdorfer Schwimmgemeinschaft 1885 e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Regelungen

4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.

4.3 Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4.5 Erfolgt der Vereinsbeitritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der vierteljährlich anteilige Beitrag zu zahlen.

4.6 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Austritt muss dem Vorstand (dem Geschäftsführer) spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich (Brief, oder per E-Mail an info@rsg1885.de) mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese – und damit die Pflicht zur anteiligen Beitragszahlung – um ein weiteres Quartal.

4.7. Der Jahresbeitrag wird zum 15.01. des Jahres fällig.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im SEPA Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen.

Nach Zustimmung durch den Kassierer des Vereins, kann im Ausnahmefall von der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren abgesehen werden.

In diesem Fall ist der Beitrag zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto bei der Sparkasse Wuppertal (BLZ 330 500 00), Konto-Nr. 409 631 zu überweisen.

Für die Nichtteilnahme am SEPA Lastschriftverfahren werden Gebühren nach Anlage A dieser Beitragsordnung erhoben.

4.8 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren regelt Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

4.9 Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Anlage A.